

Erste Bewertung des Koalitionsvertrages von CDU und Bündnis 90/Die Grünen (2022 bis 2027) aus jugendpolitischer Sicht

FÜR EILIGE Leser*innen:

Viele der Ausführungen im Kapitel Jugend – so z.B. zu einer **eigenständigen und einmischenden Jugendpolitik** sowie einer Stärkung der **Jugendbeteiligung** und die Absenkung des **Wahlalters auf 16 Jahre** entsprechen den Forderungen des AK G 5, den landeszentralen Trägern der Jugendförderung, zu denen auch das Paritätische Jugendwerk zählt. Es wird darauf ankommen, wie wir beim geplanten Aktionsplan Jugendbeteiligung und bei der Entwicklung eines Jugendchecks eingebunden, werden, mit dem die Folgen von politischen Beschlüssen und Gesetzgebungsverfahren auf junge Menschen und die Generationengerechtigkeit stärker in den Blick genommen werden sollen.

Zentral für unsere Mitgliedsorganisationen: Die Betrachtung des **Kinder- und Jugendförderplans** als das zentrale Instrument des Landes zur Förderung der Jugendarbeit begrüßen wir, ebenso die Fortschreibung der Dynamisierung und die Weiterentwicklung und Stärkung des KJFP mit Blick auf Diversitätssensibilität und Umsetzung des gesetzlichen Auftrags einer inklusiven Kinder- und Jugendarbeit. Gespannt sind wir auf die Ergebnisse des Prüfauftrages, inwieweit die Bewältigung von Folgen der Corona-Pandemie für Kinder und Jugendliche als ein Förderschwerpunkt in den Kinder- und Jugendförderplan integriert werden kann.

Wir hoffen, die **Stärkung von Kinderschutz und Rechten von Kindern und Jugendlichen** gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen auch in der gesamten Legislatur fortsetzen und verstetigen zu können. Daher werden wir das Vorhaben der neuen Landesregierung, das Handlungs- und Maßnahmenkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche fortzuschreiben und Teile davon in den Kinder- und Jugendförderplan zu integrieren (2412 ff.), fachpolitisch begleiten.

Wir vermissen klare Aussagen zur Verstetigung der Arbeit mit **jungen Geflüchteten in der Kinder- und Jugendarbeit**. Da bleiben wir dran und gehen davon aus, dass diese unverzichtbare Arbeit weitergeht.

Auch findet sich keine Aussage zu der Frage, wie die neue Landesregierung das **Recht von Kindern gem. der Kinderrechtskonvention auf Bildung und Regelschule von Anfang** an umsetzen will. Zu einem „Bildungsland NRW“ gehört aus unserer Sicht der unmittelbare Zugang zum Bildungssystem - so wie es jetzt eindrücklich für Kinder und Jugendliche aus der Ukraine geschieht. § 34 Abs. 6 SchulG muss ersatzlos gestrichen werden. <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/das-recht-auf-bildung-und-zugang-zur-regelschule-fuer-gefluechtete-kinder-und-jugendliche-in-aufnahme/>

IM EINZELNEN:

Der gesamte Koalitionsvertrag findet sich hier:

https://gruene-nrw.de/dateien/Zukunftsvertrag_CDU-GRUeNE.pdf

Kapitel II Chancengerechtigkeit im Bildungsland (ab 2190)

1. Kinder, Jugend und Familie (2209)

Zeilen 2318 ff. Jugend (Seite 48ff.):

Die Ausführungen zu einer **eigenständigen und einmischenden Jugendpolitik** sowie einer Stärkung der Jugendbeteiligung entsprechen den Forderungen des AK G 5, den landeszentralen Trägern der Jugendförderung, zu denen auch das Paritätische Jugendwerk zählt.

Es wird darauf ankommen, wie die landeszentralen Träger der Jugendförderung bei diesem Vorhaben eingebunden werden, in Zeile 2327 wird von einem partizipativen Prozess zur Erarbeitung und Umsetzung eines **Aktionsplans Jugendbeteiligung** gesprochen. Gefordert und im Koalitionsvertrag enthalten ist auch der **Jugendcheck** (Zeile 2338), mit dem die Folgen von politischen Beschlüssen und Gesetzgebungsverfahren auf junge Menschen und die Generationengerechtigkeit stärker in den Blick genommen werden sollen. Dafür soll geprüft werden, wie ein Jugend-Check (2338) eingeführt werden kann, „der Folgen von Gesetzen auf Kinder und Jugendliche im Gesetzgebungsverfahren unbürokratisch beurteilt“. Zu begrüßen ist auch die **Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre** (2325) und die Absenkung des Mindestalters für Sachkundige Bürger und Bürgerinnen ebenfalls auf 16 (2335). Das entspricht ebenfalls den Forderungen des AK G 5.

Die Betrachtung des **Kinder- und Jugendförderplans** als das zentrale Instrument des Landes zur Förderung der Jugendarbeit in 2342 ist zu begrüßen, ebenso die Fortschreibung der Dynamisierung und die Weiterentwicklung und Stärkung des KJFP mit Blick auf Diversitätssensibilität und Umsetzung des gesetzlichen Auftrags einer inklusiven Kinder- und Jugendarbeit.

NRW ist bunt und vielfältig. Zu dieser Vielfalt gehören auch viele Kinder und Jugendliche mit einer Migrations- und Fluchterfahrung. Im Alltag, bei Bildungseinrichtungen, Behördengängen, Bewerbungen uvm. erleben sie Rassismus und Diskriminierung. Neben der Stärkung von Diversitätssensibilität ist es daher erforderlich, rassismuskritische Ansätze in der Kinder- und Jugendarbeit auch im neuen Kinder- und Jugendförderplan stärker als bisher zu verankern. Rassismus- und Diskriminierungskritik sollte als Querschnittsaufgabe in die Ziele des KJFP implementiert werden. Gleichzeitig braucht es auch mehr Räume des Empowerments und safer spaces für Kinder und Jugendliche of Colour, die im KJFP stärker berücksichtigt werden sollten. Dies forderten auch Fachstellen wie bspw. die LAG Mädchen*arbeit NRW und weitere Träger in der Jugendarbeit in den bisherigen Vernetzungstreffen und Fachgesprächen mit MKFFI und Landesjugendämtern.

Der Prüfauftrag, inwieweit die Bewältigung von Folgen der Corona-Pandemie für Kinder und Jugendliche als ein Förderschwerpunkt in den Kinder- und Jugendförderplan integriert werden kann, ist zu begrüßen (2347 f.).

2382 ff. Kinderschutz (aus Sicht PJW) (Seiten 49 ff.)

Die **Stärkung des Kinderschutzes** und der **Rechte von Kindern und Jugendlichen** ist vollumfänglich zu begrüßen.

Dem Landeskinderschutzgesetz NRW kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu, seine konsequente Umsetzung beinhaltet für die Träger der Kinder- und Jugendarbeit u.a. die Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten. Um solche Prozesse der Organisationsentwicklung anzuschließen und fachlich zu begleiten, braucht es Ressourcen sowohl bei spezialisierten Fachberatungsstellen, die ihre Expertise unterstützend einbringen können, als auch bei den landeszentralen Trägern der Jugendförderung, wie dem PJW.

Bisher gibt es ein Sonderprogramm zur **Prävention sexualisierter Gewalt**, aus dem sowohl die Träger der Jugendförderung (G 5, Kinder- und Jugendarbeit) als auch die Freie Wohlfahrtspflege gefördert werden (Kita, OGS).

Das Vorhaben der Landesregierung, das Handlungs- und Maßnahmenkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche fortzuschreiben und Teile davon in den Kinder- und Jugendförderplan zu integrieren (2412 ff.), braucht eine gute fachpolitische Begleitung seitens AK G 5 und AA Familie, Jugend, Frauen. Neben einer möglichen Projektförderung bedarf es hier unbedingt einer Unterstützung der landeszentralen Träger der Jugendförderung, z.B. durch Anhebung der Fachbezogenen Pauschale für notwendige personelle Ressourcen zur Beratung und Begleitung zum Thema Schutzkonzept Entwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit, die bisher auch aus dem Sonderprogramm Prävention sexualisierte Gewalt gefördert wird.

Die geplante **Fachkräfteoffensive** in der Jugendhilfe erscheint angesichts der neuen Anforderungen, die sich aus dem Landeskinderschutzgesetz ergeben, dringend notwendig. Neben der Entwicklung von Schutzkonzepten betrifft dies auch notwendige Qualifizierungsmaßnahmen für alle Mitarbeitenden und eine Mitwirkung an den kommunalen Netzwerken Kinderschutz, für die Personalressourcen bereit zu stellen sind. Hier braucht es gute Konzepte und Ideen, die über die vorgeschlagenen verpflichtenden Einarbeitungskonzepte hinausgehen und durch AK G5, Freie Wohlfahrt, Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt begleitet werden sollten.

Kapitel IV. Sozialer Zusammenhalt in Zeiten des Umbruchs

5. Migration, Integration und Flucht (Zeilen 5813 ff, Seiten 118 ff.)

Der Koalitionsvertrag trifft keine Aussagen zur Fortsetzung zu Maßnahmen der **Integration junger Geflüchteter in die Kinder- und Jugendarbeit**. Hier ist in den ersten Gesprächen mit der neuen Landesregierung seitens AK G 5 die Frage der Verstärkung des Programms zu stellen, das zwischen den Parteien im Vorfeld in allen Gesprächen unstrittig war.

Seit Einrichtung des Förderprogramms Titelgruppe 68, Förderprogramm zur Integration junger Flüchtlinge in die Kinder- und Jugendarbeit in 2016 konnten durch engagierten Einsatz der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und auch der PJW-Initiativen sowie zahlreicher Ehrenamtler*innen in ganz NRW vielen jungen Geflüchteten Freiräume gegeben werden, um in den Kommunen und Kreisen anzukommen. Der Jugendarbeit gelang es und gelingt es bis heute, niedrighschwellige Zugänge zu schaffen, den Jugendlichen eine Stimme zu geben und sie erfolgreich zu integrieren. Mit dem Förderprogramm konnten landesweit verlässliche und gut funktionierende Strukturen aufgebaut und weiterentwickelt werden, die auch in Krisenzeiten - der Corona-Pandemie und seit März 2022 dem Ukraine-Krieg - vielen jungen Geflüchteten Halt und Unterstützung geben konnten. Auch Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung werden weiterhin in NRW und in den vielen Initiativen des PJW ankommen. Um diese Arbeit nachhaltig zu gestalten, muss das Förderprogramm fest verankert und

verstetigt werden. Dies fordern seit vielen Jahren die 5 landeszentralen Träger der Jugend(sozial)arbeit (AK G5).

Zeile 5958: Zwar ist zu begrüßen, dass die neue Landesregierung eine schnelle dezentrale Unterbringung von Geflüchteten in den Kommunen anstrebt und Familien mit Kindern und vulnerable Personengruppen nach drei Monaten in die Kommunen zuweisen will. Jedoch findet sich keine Aussage zu der Frage, wie die neue Landesregierung das **Recht von Kindern gem. der Kinderrechtskonvention auf Bildung und Regelschule von Anfang** an umsetzen will. Zu einem „Bildungsland NRW“ gehört aus unserer Sicht der unmittelbare Zugang zum Bildungssystem - so wie es jetzt eindrücklich für Kinder und Jugendliche aus der Ukraine geschieht. § 34 Abs. 6 SchulG muss ersatzlos gestrichen werden. <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/das-recht-auf-bildung-und-zugang-zur-regelschule-fuer-gefluechtete-kinder-und-jugendliche-in-aufnahme/>

6. Vielfalt und Antidiskriminierung (Zeile 5996 ff., Seiten 122 ff.)

4511 (Seite 92, Kapitel III Sicherheit in einer Offenen Gesellschaft, Demokratie, Politische Bildung)

Nicht nur Schulen sollten in ihren “Bemühungen, Kinder und Jugendliche in ihrer geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung zu begleiten und vor Diskriminierung und Ausgrenzung zu schützen” begleitet werden, auch in der **außerschulischen Bildung** spielen diese Themen eine tägliche Rolle. Hier sollten Fachkräfte, Einrichtungen und Träger Unterstützung in Form von Fortbildungen, Beratung und Fördermitteln erhalten können.

6022

Wir begrüßen den **Ausbau** landesweiter Fachstellen zur **Arbeit mit LSBTIQ+** sowie der Angebote für Jugendarbeit und Beratung. Der Ausbau insbesondere in den ländlichen Räumen ist dringend notwendig, neben der weiteren Unterstützung der bestehenden Angebote in Großstädten und Ballungszentren, die eine große Sogwirkung auf junge Menschen ausüben und Anonymität gewährleisten. Bei **digitalen Angeboten** sollten bestehende Ansätze von Trägern, die bereits mit LSBTiQ*-Jugendlichen arbeiten, einbezogen werden (z.B. 1001plateau e.V. in Düsseldorf oder Coming Out Day e.V.).

Paritätisches Jugendwerk NRW, Stand 30.06.2022